

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3254 –**

Bürgerbeteiligung und Umsetzung der Aarhus-Konvention

Seit 1990 hat die Bundesregierung einige Gesetze, beispielsweise das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, das Planungsvereinfachungsgesetz u. a., verabschiedet, die die Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland beschnitten haben.

Am 25. Juni 1998 wurde demgegenüber im dänischen Aarhus anlässlich der 4. Paneuropäischen Umweltministerkonferenz von 35 Staaten und der Europäischen Union eine international bedeutsame Konvention unterzeichnet, die einen gegenteiligen Trend zur oben skizzierten deutschen Entwicklung darstellt: das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“.

Diese Aarhus-Konvention will die Bürgerbeteiligung im Umweltschutz stärken. Ihre Bedeutung ist u. a. in folgenden Punkten zu sehen:

- Die völkerrechtliche Anerkennung von Information, Beteiligung und Klagemöglichkeiten als Rechte einer jeden Person zum Schutz der Umwelt, auch für zukünftige Generationen.
- Die völkerrechtliche Anerkennung, dass der Umwelt- und Naturschutz häufig nur durch das Wahrnehmen von Rechten Dritter, vom Staat unabhängiger Gruppen, Initiativen und Organisationen zustande kommt.
- Die Etablierung von Mindeststandards für den Zugang zu Umweltinformationen, für Öffentlichkeitsbeteiligung und für den Zugang zu Gerichtsverfahren.
- Weit gefasste Definitionen „Öffentliche Institutionen“, „Umweltinformationen“, wodurch ein großer Aktionsradius der Konvention entsteht.
- Der Einschluss der EU-Institutionen in den Rahmen der Konvention und die Absichtserklärung, die Inhalte der Konvention auch im Rahmen internationaler Organisationen voranzutreiben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Die Stärkung der Demokratisierungsbestrebungen, insbesondere in Mittel- und Osteuropa.
- Die Offenheit der Konvention für den Beitritt weiterer Staaten der Erde.

Die Konvention tritt dann in Kraft, wenn mindestens 16 Staaten die Konvention ratifiziert haben. Bislang haben u. a. die Republik Moldawien, die Ukraine, Georgien die Konvention ratifiziert, allerdings stehen insbesondere in den Staaten Osteuropas einige Staaten unmittelbar vor einer Ratifizierung.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention im Dezember 1998 unternommen, um die Konvention in Deutschland zu ratifizieren?
2. Welchen konkreten Zeitplan zur Ratifizierung verfolgt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung bereitet die Ratifikation der Aarhus-Konvention vor. Die Ratifikation setzt voraus, dass das deutsche Recht an die Erfordernisse der Konvention angepasst wird. Die dafür notwendigen Rechtsänderungen und Verfahrensschritte müssen eng mit entsprechenden Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt werden. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

3. Bemüht sich die Bundesregierung, zu den ersten 16 Staaten zu gehören, die die Konvention innerstaatlich ratifizieren, damit die Konvention Gültigkeit erlangt und Deutschland einen Teil seines Imageschadens durch die verwässernde Verhandlungspolitik der Regierung Kohl wiedergutmacht?

Für die Bundesregierung steht bei der Ratifikation der Aarhus-Konvention nicht Schnelligkeit, sondern die Gewährleistung einer hohen Umsetzungsqualität im Vordergrund. Die Transformation der Aarhus-Konvention in deutsches Recht wirft, auch wegen der inhaltlichen Unschärfe einzelner Bestimmungen, schwierige Sach- und Rechtsfragen auf, deren Klärung aufwendig ist. Die Bundesregierung strebt hierzu einen breiten Dialog sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene an. Einzubeziehen sind dabei – neben der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten (s. hierzu die Antwort zu Frage 4) – Länder und Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände sowie sonstige Betroffene.

4. Welche konkreten Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der Ratifizierung der Aarhus-Konvention bezüglich der Abstimmung mit Gesetzgebungsakten der Europäischen Gemeinschaft?

Die Europäische Gemeinschaft gehört, ebenso wie die Mitgliedstaaten der EU, zu den Zeichnern der Aarhus-Konvention. Die Kommission bereitet zurzeit die Umsetzung der Konvention auf EG-Ebene vor. Sie hat hierzu u. a. Vorschläge zur Änderung bestehender oder zum Erlass neuer Richtlinien angekündigt. Vorgesehen ist insbesondere eine neue Umweltinformationsrichtlinie. Die Bundesregierung begleitet den Vorbereitungsprozess aktiv und setzt sich in den zuständigen europäischen Gremien für sachgerechte Lösungen ein.

Die ratifikationsvorbereitenden Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene müssen nach Auffassung der Bundesregierung eng miteinander verzahnt

werden. Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, das deutsche Recht unabhängig von geplanten Rechtsetzungsakten der Europäischen Gemeinschaft an die Erfordernisse der Aarhus-Konvention anzupassen. Bei einer vorgezogenen Änderung des deutschen Rechts könnten Widersprüche zum künftigen Gemeinschaftsrecht auftreten, wodurch sich für das deutsche Recht ein wiederholter Anpassungsbedarf ergeben würde. Die Bundesregierung betrachtet Abstimmungen im Rahmen der EU deshalb als notwendiges Mittel zur Gewährleistung einer effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Aarhus-Konvention.

5. Welche Aktivitäten unternimmt die Bundesregierung, um den durch die verzögernde und das Verhandlungsergebnis verwässernde Verhandlungspolitik unter der damaligen Bundesumweltministerin Angela Merkel im Ausland entstandenen Imageschaden insbesondere bei den Mittel- und Osteuropäischen Staaten auszugleichen?
6. Welche Akzente bemüht sich die Bundesregierung, beim Nachfolgeprozess nach der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention zu setzen (Nachfolgetreffen, NGO-Unterstützung, internationale Verbreitung)?

Die Bundesregierung hat mit der Zeichnung der Aarhus-Konvention zum Ausdruck gebracht, dass sie Ziele und Inhalte der Konvention politisch unterstützt. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung aktiv am Aarhus-Nachfolgeprozess teil, so insbesondere durch Mitwirkung in den von der ersten Signatarstaatenkonferenz in Chisinau/Moldawien eingerichteten Arbeitsgruppen zu den Themen „Rechtskonformität“ (Compliance), „gentechnisch veränderte Organismen“ (GMO) und „Schadstoffemissions- und Ausbreitungsregister“ (PRTR). Die Teilnahme von Regierungs- und NGO-Vertretern aus Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten an Sitzungen dieser Arbeitsgruppen wird von der Bundesregierung finanziell unterstützt. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern den Aufbau von Umweltinformationssystemen in osteuropäischen Staaten.

7. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes im Dezember 1999 bis Ende 2004 im Einklang mit der Aarhus-Konvention steht, die die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungsverfahren des Bundesfernstraßenbaus, des Autobahnbaus sowie des Wasserstraßenbaus vorschreibt?

Nach Ansicht der Bundesregierung steht die Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) bis zum 31. Dezember 2004, die mit Gesetz vom 22. Dezember 1999 erfolgte, im Einklang mit der Aarhus-Konvention und der darin geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung bei öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte.

Nachdem die Regelungen des VerkPBG fast ausnahmslos in das für das gesamte Bundesgebiet unbefristet geltende Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 übernommen wurden, besteht das VerkPBG nur noch aus wenigen für die neuen Bundesländer geltenden Sonderregelungen. Diese betreffen indes nicht die Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern die sofortige Vollziehbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen, den Rechtsweg für Anfechtungsklagen gegen solche Beschlüsse sowie die Problematik der ungeklärten Eigentumsverhältnisse. Auch durch die Regelung des § 2 Abs. 2 VerkPBG wird die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Planfeststellungsverfahren für die Zulassung von Bundesfernstraßen und -autobahnen sowie Wasserstraßen nicht berührt. Insofern sieht die Bundesregierung die Aarhus-Konvention durch die Verlängerung der Geltungsdauer des VerkPBG nicht tangiert.

8. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „ausreichendes Interesse“, der für den Zugang zu Gerichten gemäß Aarhus-Konvention als Voraussetzung, um ein Klageverfahren vor Gericht anzustrengen, genügt und sieht die Bundesregierung Bedarf, die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzupassen?

Die Bundesregierung beabsichtigt – wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen – den Umweltverbänden ein Verbandsklagerecht einzuräumen. Damit wird Artikel 9 Nr. 2 der Konvention Rechnung getragen.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Begriff „ausreichendes Interesse“ der Aarhus-Konvention noch über den im Zuge der 6. Änderung zur Verwaltungsgerichtsordnung 1996 abgeschafften Begriff des „Nachteils“ (ehemals § 47 Abs. 2 VwGO) hinausgeht?

Ja.

10. Wann novelliert die Bundesregierung das Umweltinformationsgesetz?
11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 1999 (C-217/97) hinsichtlich der Erweiterung des Zugangsanspruchs, der restriktiveren Fassung der Ausnahmetatbestände und der Gebührengestaltung durch die Umweltinformationsgebührenverordnung – UIG-GebV – (BGBl. I S. 3732)?

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 17. Juni 1998 (Rechtsache C-321/96) und vom 9. September 1999 (Rechtssache C-217/97) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung des Umweltinformationsgesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie aus Artikel 5 der Richtlinie 90/313/EWG (Umweltinformationsrichtlinie) verstoßen habe.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Defizite durch Anpassungen des Umweltinformationsgesetzes und der Umweltinformationsgebührenverordnung zu beseitigen. Die Regelungen sollen im Rahmen eines sog. „Artikelgesetzes“ zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz getroffen werden. Dazu hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Referentenentwurf erarbeitet, der sich zurzeit in der Abstimmung befindet.

Von diesem, kurzfristig zu verwirklichenden Rechtsetzungsvorhaben zu unterscheiden ist die Anpassung des Umweltinformationsgesetzes an die Anforderungen der Aarhus-Konvention. Die hierzu notwendigen Rechtsänderungen sollen nach derzeitigem Planungsstand im Rahmen einer eigenständigen Novelle des Umweltinformationsgesetzes vorgenommen werden. Damit soll zugleich den Vorschriften der neuen angekündigten Informationsrichtlinie der EU Rechnung getragen werden. Die Kommission hat in Aussicht gestellt, einen entsprechenden Richtlinienvorschlag noch in diesem Frühjahr vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.